Häufig gestellte Fragen und Antworten zu Ausnahmen für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben

erstellt
durch die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer
und das Julius Kühn-Institut

Version Nr. 1.1

Inhalt

Häufig gestellte Fragen und Antworten zu Ausnahmen für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben 1

1 Allgemeines 3

1.1 Was sind Ausnahmen für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben? 3

1.2 Auf welchen Regelungen basieren die Ausnahmen für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben? 3

1.3 An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen habe? 3

2 Quarantäneeinrichtungen 3

2.1 Was ist der Unterschied zwischen Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen? 3

2.2 Wie erfolgt die Benennung einer Quarantäneeinrichtung? 3

2.3 Ist die Benennung als Quarantäneeinrichtung zeitlich befristet? 4

2.4 Welche Anforderungen müssen erfüllt sein, um als Quarantäneeinrichtung benannt zu werden? 4

2.5 Müssen Quarantäneeinrichtungen registriert werden? 4

2.6 Welche Standards werden zur Überprüfung der Voraussetzung für eine Benennung der Quarantäneeinrichtung verwendet? 4

2.7 Wie oft werden Quarantäneeinrichtungen kontrolliert? 5

2.8 Was ist ein Notfallplan einer Quarantäneeinrichtung und wozu dient dieser? 5

2.9 Müssen unternehmenseigene Labore benannt werden? 5

3 Antrag 5

3.1 Welche Anträge müssen Quarantäneeinrichtungen stellen? 5

4 Spezifiziertes Material und Ermächtigung zur Einfuhr und Verbringung 6

4.1 Was versteht man unter spezifiziertem Material? 6

4.2 Was ist eine Ermächtigung? 6
4.3 **In welchem Fall sollte keine Ermächtigung ausgestellt werden?** 6
4.4 In welcher Sprache müssen Ermächtigungen ausgestellt sein? 7
4.5 Welche Frist ist bei der bei Beantragung einer Ermächtigung zu berücksichtigen? 7
4.6 Was ist ein amtlicher Test? 7
4.7 Wird für amtliche Tests eine Ermächtigung benötigt? 7
4.8 Wann handelt es sich um Mehrfachsendungen und was ist zu beachten? 7
4.9 Dürfen Sendungen an andere Quarantäneeinrichtungen weitertransportiert werden? 8
4.10 Was ist als IMSOC-Referenz in der Ermächtigung anzugeben? 8
4.11 Muss für „neue, nicht gelistete“ Schädlinge eine Ermächtigung ausgestellt werden? 8
4.12 Wird für "Gentechnisch veränderte Organismen" eine Ermächtigung ausgestellt? 9
4.13 Benötigt man für das Arbeiten mit RNQPs eine Quarantäneeinrichtung? 9
4.14 Kann eine Ermächtigung zur Einfuhr nach Abfertigung der Sendung an der Grenzkontrollstelle weiter genutzt werden, um Material zur Quarantäneeinrichtung zu transportieren oder ist ab der Grenzkontrollstelle eine Ermächtigung zur Verbringung auszustellen? 9
4.15 Was ist zu beachten, wenn spezifiziertes Material im Reisegepäck transportiert wird? 9
5 TRACES 9
5.1 Wie erfolgt die Nutzung von TRACES bei Sendungen für Forschungs- und Züchtungszwecke? 9
5.2 Welche Kontrollen finden bei der Einfuhr statt? 10
5.3 Wie erfolgt die Umsetzung von Mehrfachsendungen in TRACES? 10
5.4 Was ist bei der Eintragung der Quarantäneeinrichtungen in TRACES zu beachten? 10
6 Freigabe / Vernichtung des Materials 11
6.1 Wie werden Bodenproben im Anschluss an die genehmigten Arbeiten korrekt entsorgt? 11
6.2 Wie erfolgt die Freigabe aus der Quarantäne? 11
6.3 Muss die Genehmigung der Freigabe von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen beantragt werden? 11

1 Allgemeines

1.1 Was sind Ausnahmen für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben?

Für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, sonstige Gegenstände oder geregelte Schädlinge (im folgenden spezifiziertes Material) im Sinne des Art. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/829 besteht ein Einfuhr- und Verbringungsverbot in die bzw. innerhalb der EU oder in ein Schutzgebiet der EU. Außerdem ist es verboten, solches Material zu halten oder zu vermehren. Um Arbeiten für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben mit diesem Material unter höchstmöglicher Sicherheit dennoch zu ermöglichen, wurden verschiedene Quarantäneregelungen getroffen.

1.2 Auf welchen Regelungen basieren die Ausnahmen für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben?

- Verordnung (EU) 2016/2031 Art. 8, 48 und 60 bis 64
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/829
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/2148
- Auch EPPO-Standard PM 3/64 wird hinzugezogen.

1.3 An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen habe?

Der Pflanzenschutzdienst Ihres Bundeslandes kann Ihnen die Fragen zu Ausnahmen von Einfuhrverboten und zu Quarantäneeinrichtungen beantworten.

Die Kontaktdaten finden Sie hier: https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/ansprechpartner.html

2 Quarantäneeinrichtungen

2.1 Was ist der Unterschied zwischen Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen?

Als Quarantänestationen werden amtliche Einrichtungen (z.B. amtliche Labore des Pflanzenschutzdienstes, nationales Referenzlabor des JKI) benannt, die spezifiziertes Material für wissenschaftliche Zwecke in das Gebiet der EU oder Schutzgebiete der EU einführen, innerhalb der EU verbringen, halten, vermehren und/oder verwenden. Als geschlossene Anlagen werden dagegen nicht amtliche Einrichtungen wie beispielsweise Forschungsinstitute, Universitäten oder Züchtungsunternehmen benannt. In den Quarantäneanforderungen für Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen gibt es keine Unterschiede.

2.2 Wie erfolgt die Benennung einer Quarantäneeinrichtung?

Auf Antrag können Quarantänestationen und geschlossene Anlagen vom zuständigen Pflanzenschutzdienst benannt werden. Der zuständige Pflanzenschutzdienst, in dessen Bundesland sich die Einrichtung befindet und in der die spezifizierten Tätigkeiten stattfinden, berät und kontrolliert die Einrichtung ob die Anforderungen erfüllt sind. Im Folgenden kann dann eine Genehmigung für die

Einfuhr, Verbringung, Haltung und Vermehrung von spezifiziertem Material für Versuchs-, Bildungs- und Züchtungszwecke beantragt werden.

2.3 Ist die Benennung als Quarantäneeinrichtung zeitlich befristet?

Grundsätzlich kann die Benennung als Quarantänestation oder geschlossene Anlage unbefristet erfolgen. Die zuständigen Pflanzenschutzdienste haben aber die Möglichkeit eine Frist festzusetzen, sodass nach einer gewissen Zeit wieder ein Antrag auf Benennung als Quarantänestation oder geschlossene Anlage beim zuständigen Pflanzenschutzdienst gestellt werden muss. Zudem wird die Genehmigung für die Einfuhr und die spezifizierten Tätigkeiten immer zeitlich befristet erteilt.

2.4 Welche Anforderungen müssen erfüllt sein, um als Quarantäneeinrichtung benannt zu werden?

Um eine Ausbreitung von Schädlingen zu verhindern, muss in den Quarantänestationen oder geschlossenen Anlagen eine physische Isolation des spezifizierten Materials jederzeit gewährleistet sein. Auch muss eine Sterilisierung, Dekontaminierung oder Vernichtung von Material, Abfällen und Ausrüstungen möglich sein. Weitere Anforderungen beziehen sich auf die Festlegung und Beschreibung der Aufgaben der Einrichtungen sowie das Personal und das Vorhandensein von Notfallplänen. Die Einrichtung wird überwacht und führt Aufzeichnungen über Personal, Besucher, eingehendes und herausgehendes spezifiziertes Material sowie dessen Ursprungsort, wie auch das Auftreten von Schädlingen in der Einrichtung. Die Aufzeichnungen sind mind. 3 Jahre aufzubewahren. Die Quarantäneanforderungen sind in Art. 61-63 der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 aufgeführt.

2.5 Müssen Quarantäneeinrichtungen registriert werden?

Quarantänestationen oder geschlossene Anlagen sind nicht registrierungspflichtig. Sollten Quarantänestationen oder geschlossene Anlagen allerdings Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände ein- oder ausführen, die ein Pflanzengesundheitszeugnis benötigen, dann sind die Einrichtungen wie ein Importeur bzw. Exporteur nach Art. 65 der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 vom Pflanzenschutzdienst zu registrieren.

2.6 Welche Standards werden zur Überprüfung der Voraussetzung für eine Benennung der Quarantäneeinrichtung verwendet?

Für einen Import von geregelten Schädlingen wurde der EPPO Standard PM 3/64 entwickelt. Er enthält auch eine Checkliste für Quarantäneeinrichtungen. Um die Quarantäneeinrichtungen vor Ort zu prüfen wurde auf dieser Basis eine gemeinsame Checkliste der Pflanzenschutzdienste der Bundesländer entwickelt, die dem zuständigen Pflanzenschutzdienst als Hilfestellung dient. Neben allgemeinen Angaben zu den unter Punkt 2.4 genannten Schwerpunkten wird hiermit eine Einstufung der Räumlichkeiten nach den im EPPO Standard festgelegten Sicherheitsstufen (SL1-SL3) je nach Risiko des Quarantäneschädlings vom zuständigen Pflanzenschutzdienst vorgenommen. Die Sicherheitsstufen unterscheiden sich wie folgt:

SL1: Organismen, die nicht durch Wasser oder Luft verbreitet werden können;

SL2: Organismen, die durch Wasser verbreitet werden können, aber nicht durch Luft;

SL3: Organismen, die durch die Luft übertragen werden können bzw. sich ausbreiten.

2.7 Wie oft werden Quarantäneeinrichtungen kontrolliert?

Die Pflanzenschutzdienste müssen die Quarantäneeinrichtungen regelmäßig inspizieren (Art. 63 der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031). Die Kontrollfrequenz wird in Abhängigkeit von der Einrichtung, dem Material und dessen Sicherheitslevel vom zuständigen Pflanzenschutzdienst festgelegt. Bei Bodenproben reicht in der Regel eine Kontrolle alle 2-3 Jahre. Material mit höherer Sicherheitseinstufung sollte häufiger kontrolliert werden. In der Regel und im Ermessen des jeweils zuständigen Pflanzenschutzdienstes werden folgende Kontrollfrequenzen angewendet:

SL 3: jährliche Kontrolle;

SL 2: Kontrolle alle zwei Jahre;

SL 1: Kontrolle alle drei Jahre.

2.8 Was ist ein Notfallplan einer Quarantäneeinrichtung und wozu dient dieser?

Der Notfallplan enthält Maßnahmen, um unabsichtlich in der Quarantäneeinrichtung vorhandene Quarantäneschädlinge (freigesetzte genehmigte oder andere Quarantäneschädlinge) zu beseitigen und deren Ausbreitung zu verhindern. Der Notfallplan ist vor der Benennung von den Quarantäneeinrichtungen in Absprache mit dem zuständigen Pflanzenschutzdienst zu erstellen. Die Pflanzenschutzdienste unterstützen in der Regel bei der Erstellung.

2.9 Müssen unternehmenseigene Labore benannt werden?

Unternehmen (z.B. Zierpflanzenbetriebe), die selbst beispielsweise Schnelltests (Test Kits) durchführen, aber keine Laborvergleichsuntersuchung mit lebendem spezifiziertem Material durchführen und auch nicht anderweitig mit lebenden spezifizierten Schadorganismen umgehen, müssen nicht benannt werden. Ergibt ein Test eines unternehmenseigenen Labores ein positives Ergebnis, handelt es sich um einen Verdacht eines Auftretens und muss dem zuständigen Pflanzenschutzdienst gemeldet werden.

3 Antrag

3.1 Welche Anträge müssen Quarantäneeinrichtungen stellen?

Im Wesentlichen gibt es zwei unterschiedliche Anträge:

1. Antrag auf Benennung als Quarantänestation oder geschlossene Anlage gemäß Verordnung (EU) 2016/2031 Art. 60
2. Antrag auf Ausnahmegenehmigung für Einfuhr, Verbringung, Haltung, Vermehrung und Verwendung von spezifiziertem Material zu wissenschaftlichen Zwecken gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/829 unter Verweis auf Anhang I

Zuständig für die Bearbeitung der Anträge ist der Pflanzenschutzdienst des jeweiligen Bundeslandes. Einige Pflanzenschutzdienste senden auf Anfrage die Antragsunterlagen zu, andere stellen die Anträge auf Ihren Internetseiten zum Herunterladen zur Verfügung. Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Dokumente sollten im Original postalisch eingereicht werden. Eine Übermittlung per E-Mail ist mit dem jeweiligen Pflanzenschutzdienst abzustimmen.

Die Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) 2019/829 ist zeitlich befristet.

4 Spezifiziertes Material und Ermächtigung zur Einfuhr und Verbringung

4.1 Was versteht man unter spezifiziertem Material?

Unter spezifiziertem Material versteht man:

- Unionsquarantäneschädlinge,
- Schädlinge, für die es Notmaßnahmen (Durchführungsbeschlüsse oder –verordnungen) gibt,
- Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge,
- Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist oder die den Einfuhr- oder Verbringungsanforderungen nicht gerecht werden.

Spezifiziertes Material wird zum Zweck amtlicher Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese oder Züchtungsvorhaben in die EU eingeführt oder innerhalb der EU verbracht, gehalten oder damit gearbeitet. Es muss sich um lebendes und potentiell infektiöses Material, keine DNS bzw. DNA (in Englisch) handeln.

Die Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge sind, wenn die Arbeiten in Deutschland stattfinden, nicht relevant, da die Schadorganismen in Deutschland vorkommen oder die Wirtspflanzen nicht vorkommen und es momentan keine Schutzgebiete in Deutschland gibt (Stand April 2022).

Für neue Schädlinge erstellt das JKI auf Anfrage des Pflanzenschutzdienstes eine Risikoanalyse und empfiehlt je nach Risiko das Arbeiten unter Quarantänebedingungen.

4.2 Was ist eine Ermächtigung?

Nach Erteilung der Genehmigung für die Einfuhr, Verbringung, Haltung, Vermehrung oder Verwendung von spezifiziertem Material stellt der Pflanzenschutzdienst eine Ermächtigung nach dem Format in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/829 für die Einfuhr in die oder Verbringung innerhalb der EU aus. Hierbei wird unterschieden, ob das Material seinen Ursprung in der EU hat (Vorlage in Anhang II Teil A) oder aus einem Drittland eingeführt wird (Vorlage in Anhang II Teil B). Die Ermächtigung wird der Quarantäneeinrichtung (Antragsteller) ausgehändigt und diese muss dafür sorgen, dass die Ermächtigung vom Ursprungsmitgliedstaat bzw. vom Ursprungsdrittland unter Punkt 12 amtlich bestätigt wird.

Die Ermächtigung muss das spezifizierte Material jederzeit begleiten und außen an der Verpackung angebracht sein.

Unter bestimmten Bedingungen ist es möglich, eine einzige Ermächtigung für regelmäßig versandte Mehrfachsendungen auszustellen. Wichtig ist hierbei, dass es sich um das gleiche Material in gleicher Menge vom selben Absender an denselben Empfänger handelt. Eine Ermächtigung ist zeitlich befristet und ist im Falle von Mehrfachsendungen maximal ein Jahr gültig.

Im Englischen wird die Ermächtigung als "Letter of Authority" (LoA) bezeichnet.

4.3 In welchem Fall sollte keine Ermächtigung ausgestellt werden?

Wenn das einzuführende Material für eine Quarantäneeinrichtung die regulären Einfuhranforderungen erfüllt, sollte ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Einfuhr verwendet werden. Eine Ermächtigung sollte in diesem Fall nicht ausgestellt werden.

4.4 In welcher Sprache müssen Ermächtigungen ausgestellt sein?

Ermächtigungen zur Einfuhr von spezifiziertem Material aus einem Drittland oder zur Verbringung aus einem anderen EU-Land werden in Deutschland in der Regel in englischer Sprache ausgestellt. Zur Verbringung innerhalb Deutschlands wird Deutsch als Amtssprache verwendet.

Bei Material, was von Quarantäneeinrichtungen in Deutschland in Quarantäneeinrichtungen im EU-Ausland geschickt werden soll, stellt die zuständige Behörde im Empfängerland eine Ermächtigung aus, die vom Pflanzenschutzdienst der absendenden Quarantäneeinrichtung gegengezeichnet werden muss. Gemäß § 23 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist dabei die Amtssprache Deutsch. § 23 Abschnitt (2) besagt: „Werden bei einer Behörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt, soll die Behörde unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen.“ In der allgemein gängigen Praxis werden von den Pflanzenschutzdiensten Ermächtigungen, die in einer Amtssprache der Europäischen Union ausgestellt sind, akzeptiert.

4.5 Welche Frist ist bei der bei Beantragung einer Ermächtigung zu berücksichtigen?

Der Antrag auf Ermächtigung zur Einfuhr, Verbringung, Haltung und Vermehrung von spezifiziertem Material ist rechtzeitig (mindestens 5 Werktage) im Voraus beim Pflanzenschutzdienst einzureichen.

4.6 Was ist ein amtlicher Test?

Bei amtlichen Tests handelt es sich um z.B. Verdachtsproben zur amtlichen Diagnose auf spezifische Schädlinge und Proben im Rahmen amtlicher Erhebungen. Diese werden von den zuständigen Behörden oder unter deren amtlicher Aufsicht durchgeführt (Art. 7 der delegierten Verordnung (EU) 2019/829). Zum Erhalt einer Genehmigung nach Art. 7 besteht ein vereinfachtes Verfahren. Hier ist keine Ermächtigung zur Verbringung von spezifiziertem Material nötig.

Für Ringversuche/Referenzmaterialien von amtlichen Laboratorien mit spezifiziertem Material gilt das nicht, da es sich hier nicht um amtliche Tests handelt. Sollen Sendungen für Ringversuche versendet werden, benötigen diese eine Ermächtigung.

4.7 Wird für amtliche Tests eine Ermächtigung benötigt?

Nein, für z.B. Verdachtsproben zur amtlichen Diagnose auf spezifizierte Schädlinge wie Unionsquarantäneschädlinge wird keine Ermächtigung benötigt.

4.8 Wann handelt es sich um Mehrfachsendungen und was ist zu beachten?

Für Mehrfachsendungen, die in die EU eingeführt oder innerhalb der EU verbracht werden, wird nur eine Ermächtigung ausgestellt, die für all diese Einfuhren und Verbringungen gilt, vorausgesetzt:

a) die Einfuhr oder Verbringung findet mehrmals im Jahr statt;

b) die Art und Menge des Materials und der Verpackung bleibt gleich;

c) das spezifizierte Material stammt von demselben Anbieter und ist für dieselbe für die genehmigten Tätigkeiten verantwortliche Person in der Quarantäneeinrichtung bestimmt.

In der Ermächtigung muss die Mehrfachsendung unter Punkt 10 kenntlich gemacht werden. Neben dem Ausstellungsdatum und der Anzahl der Sendungen und Menge des spezifizierten Materials pro Sendung ist eine Referenznummer der jeweiligen Sendung anzugeben. Als Referenznummer wird empfohlen, die laufende Nummer der Ermächtigung eines Jahres, die durch den zuständigen Pflanzenschutzdienst vergeben worden ist, einzutragen. Die Ermächtigung für Mehrfachsendungen gilt maximal ein Kalenderjahr.

4.9 Dürfen Sendungen an andere Quarantäneeinrichtungen weitertransportiert werden?

Grundsätzlich darf spezifiziertes Material nur mit einer Ermächtigung (LoA) transportiert werden. Es darf nur an die Quarantäneeinrichtung verbracht werden, die in der Ermächtigung unter Punkt 4 angegeben ist und darf diese Quarantäneeinrichtung ohne Zustimmung des zuständigen Pflanzenschutzdienstes nicht verlassen. Wenn spezifiziertes Material sich in einer Quarantänestation oder geschlossenen Anlage befindet, darf es nur mit einer hierfür ausgestellten Ermächtigung an eine weitere Quarantäneeinrichtung (auch in Einrichtungen anderer Mitgliedstaaten) verbracht werden. Der Pflanzenschutzdienst der Quarantäneeinrichtung, die das Material empfangen soll, stellt hierfür die Ermächtigung zur Verbringung nach Anhang II Teil A der Verordnung (EU) 2019/829 aus, die der Pflanzenschutzdienst des Absenders gegenzeichnen muss.

4.10 Was ist als IMSOC-Referenz in der Ermächtigung anzugeben?

Die IMSOC-Referenz in der Ermächtigung zur Einfuhr und Verbringung von spezifiziertem Material wird vom Pflanzenschutzdienst ausgefüllt. Da bisher keine Vorgaben seitens der Europäischen Kommission zu der Verwendung der IMSOC-Referenz-Nummer erfolgten, kann bis auf Weiteres vom zuständigen Pflanzenschutzdienst die IMSOC-Referenz (Punkt 14 der Ermächtigung) für eine eigene Nummerierung verwendet werden, nach Möglichkeit beginnend mit dem Kürzel des Bundeslandes.

4.11 Muss für „neue, nicht gelistete“ Schädlinge eine Ermächtigung ausgestellt werden?

Es handelt sich um Schädlinge mit hohem Schadpotential, die nicht als Unionsquarantäneschädlinge gelistet sind, gegen die aber nach einer Bewertung und Eingruppierung durch einen Mitgliedsstaat Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden. Für Deutschland erstellt dazu das Julius Kühn-Institut (JKI) nach einem einheitlichen Verfahren Express-Risikoanalysen (PRA), die über diese Schädlinge und deren pflanzengesundheitliches Risiko informieren und auch erste Handlungsanweisungen enthalten. Diese sind unter https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/risikoanalysen.html zu finden. Eine erforderliche Maßnahme im Sinne des Artikels 29 der VO (EU) 2016/2031 ist in diesem Sinne auch, die gemäß diesem Artikel eingestuften Schädlinge für die Verwendung zu wissenschaftliche Zwecke in Quarantäneeinrichtungen zu halten und alle weiteren Regelungen zu befolgen. Dies ergibt sich aus Art. 5 der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 (Einschleppungs-/Verbringungsverbot), Art. 8 (Ausnahmen), sowie Art. 60 bis 64 (Quarantäneeinrichtung) und der delegierten Verordnung (EU) 2019/829. Die derzeitige Praxis ist es deshalb, die Ausnahmeregelungen für Forschungs- und Züchtungszwecke auch auf die neuen Schädlinge auszuweiten. Sollte für einen Schädling, der als potentiell gefährlich vermutet wird, keine Express-Risikoanalysen (PRA) vorliegen, ist vor der Einfuhr oder Verbringung bei dem zuständigen Pflanzenschutzdienst eine Anfrage zu stellen. Dieser beantragt darauf eine Express-Risikoanalysen (PRA) beim JKI.

4.12 Wird für "Gentechnisch veränderte Organismen" eine Ermächtigung ausgestellt?

Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Ausnahmen für Forschungs- und Züchtungszwecke in der Pflanzengesundheit. Für GVO-Material muss die zuständige Behörde für die Ausführung des Gentechnikgesetzes und der aufgrund dieses Gesetztes erlassenen Rechtsgrundlagen kontaktiert werden.

4.13 Benötigt man für das Arbeiten mit RNQPs eine Quarantäneeinrichtung?

Im Fall von geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen (RNQPs) gibt es keine Beschränkungen für wissenschaftliches Arbeiten und Züchtung. Dies ist in Art. 39 der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 geregelt. Für Arbeiten mit RNQPs sind keine Quarantänestationen oder geschlossenen Anlagen und keine Ermächtigung notwendig, da RNQPs bereits in der EU vorkommen. Aus Gründen der guten fachlichen Praxis sollten dennoch keine RNQPs freigesetzt werden.

4.14 Kann eine Ermächtigung zur Einfuhr nach Abfertigung der Sendung an der Grenzkontrollstelle weiter genutzt werden, um Material zur Quarantäneeinrichtung zu transportieren oder ist ab der Grenzkontrollstelle eine Ermächtigung zur Verbringung auszustellen?

Die Ermächtigung zur Einfuhr bleibt bis zur Ankunft der Sendung in der Quarantäneeinrichtung gültig und wird nicht durch eine Ermächtigung zur Verbringung ersetzt. Sollte nach Ankunft der Sendung in der Quarantäneeinrichtung die Sendung aufgeteilt bzw. weiter transportiert werden, ist für jede erneute Versendung eine Ermächtigung zur Verbringung auszustellen.

4.15 Was ist zu beachten, wenn spezifiziertes Material im Reisegepäck transportiert wird?

Wird spezifiziertes Material aus einem Drittland im Reisegepäck mitgebracht, so ist dieses beim Pflanzenschutzdienst mindestens 1 Tag vor Ankunft anzumelden. Die Anmeldung solcher Sendungen ist vorab in TRACES erforderlich, damit der Pflanzenschutzdienst an der Grenzkontrollstelle die Dokumentenkontrolle nach Art. 5 der Delegierten Verordnung 2019/2122 durchführen kann. Da es sich bei spezifiziertem Material nicht um Material für den eigenen Bedarf oder die eigene Verwendung handelt, ist eine Ausnahme nach Art. 7 der Delegierten Verordnung 2019/2122 ausgeschlossen. Das spezifizierte Material muss von einer vollständig ausgefüllten Ermächtigung zur Einfuhr von spezifiziertem Material begleitet sein. **Die Einreise darf nur an einer Grenzkontrollstelle erfolgen.**

5 TRACES

5.1 Wie erfolgt die Nutzung von TRACES bei Sendungen für Forschungs- und Züchtungszwecke?

Sendungen (auch Postsendungen), mit denen spezifiziertes Material aus einem Drittland eingeführt wird, sind in TRACES vor der Einfuhr anzumelden. Technisch ist das in TRACES nach aktuellem Stand bisher nur für Sendungen möglich, die Pflanzen oder Boden enthalten. Für Sendungen mit Boden ist der KN-Code 2530 90 00 (andere mineralische Stoffe) im Gemeinsamen

Gesundheitseingangsdokument (GGED) auszuwählen. Sendungen, die Schädlinge für Züchtungszwecke enthalten, können aufgrund noch fehlender KN-Codes bisher (Stand Oktober 2021) nicht in TRACES angemeldet werden. Dem GGED ist die Ermächtigung als Dokument anzufügen (Hochladen als pdf). Für die Anmeldung der Sendungen muss die zuständige Behörde vorher die Quarantäneeinrichtung in TRACES eintragen.

Sendungen mit einem LoA dürfen nur über Grenzkontrollstellen eingeführt werden. Eine Mitnahme im Reisegepäck ist nur möglich, wenn die Person an einer Grenzkontrollstelle ankommt. Die Ausnahmen für Reisegepäck gelten für diese Sendungen nicht, da sie nicht für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

Für Sendungen, die innerhalb der EU verbracht werden kann TRACES nicht genutzt werden.

5.2 Welche Kontrollen finden bei der Einfuhr statt?

An der Grenzkontrollstelle wird gemäß Art. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 in der Regel keine Nämlichkeits- und physische Einfuhrkontrolle durchgeführt, sondern nur eine Dokumentenkontrolle, sodass die Sendung nicht geöffnet werden muss. Die zuständige Behörde, kann jedoch **bei festgestellten Verstößen oder bei einem Verdacht eine** Nämlichkeits- und physischen Kontrolle **durchführen oder dazu** auffordern. **Diese Kontrollen sind dann unter Quarantänebedingungen an der Grenzkontrollstelle oder beim Empfänger (benannte Quarantäneeinrichtung) durchzuführen**. Die beteiligten zuständigen Behörden an der Grenzkontrollstelle und am Empfangsort informieren sich gegenseitig über das Eintreffen der Sendung, **soweit möglich** über das IT-System IMSOC (TRACES).

5.3 Wie erfolgt die Umsetzung von Mehrfachsendungen in TRACES?

Bis Mehrfachsendungen elektronisch in TRACES umgesetzt sind, wird empfohlen, pro Sendung eine Ermächtigung auszustellen, da die Mengenkontrolle bei der Ausstellung von einem LoA für Mehrfachsendungen ohne elektronische Unterstützung schwierig ist. Die zuständige Behörde an der Grenzkontrollstelle kann dies bei Einfuhren nicht durchführen, da die Sendungen über verschiedene Grenzkontrollstellen eingeführt werden können.

Die Mengenkontrolle kann bei Mehrfachsendungen nur bei den Kontrollen der Quarantäneeinrichtung erfolgen, die das Material erhalten hat. Die Einhaltung der Anzahl der genehmigten Sendungen bzw. Mengen liegt bei dem für den Empfänger zuständigen Pflanzenschutzdienst.

5.4 Was ist bei der Eintragung der Quarantäneeinrichtungen in TRACES zu beachten?

In TRACES muss ein Verzeichnis über die Quarantänestationen bzw. geschlossenen Anlagen geführt werden. Hierfür erhalten die Quarantäneeinrichtungen einen Aktivitätstyp, der von der zuständigen Behörde zugeordnet wird. Der Quarantäneeinrichtung ist die Rolle "Quarantine stations referred to in Article 45(1) m IMSOC" in TRACES zuzuordnen. Ist die Quarantäneeinrichtung auch als Importeur in TRACES tätig, ist im Feld "Operator Identifier" die EORI-Nummer einzutragen, andernfalls kann jedes Bundesland selbst eine Nummer für die Quarantäneeinrichtung bestimmen und diese als „Operator Identifier“ hinterlegen.

6 Freigabe / Vernichtung des Materials

6.1 Wie werden Bodenproben im Anschluss an die genehmigten Arbeiten korrekt entsorgt?

Bodenproben können zur Entsorgung autoklaviert werden oder über die industrielle Verbrennung entsorgt werden. Bodenproben aus Drittländern, in denen Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum)* vorkommt, sollen grundsätzlich industriell verbrannt werden, da dieser Schädling enthalten sein könnte und durch Autoklavieren nicht sicher abgetötet wird. Dies wird nur durch die industrielle Verbrennung erreicht. Angaben zum aktuellen Vorkommen von *S. endobioticum* in den Drittländern können über die EPPO-Global Database abgerufen werden (https://gd.eppo.int/taxon/SYNCEN/distribution).

6.2 Wie erfolgt die Freigabe aus der Quarantäne?

Eine Freigabe von spezifiziertem Material aus der Quarantäneeinrichtung ist nur mit einer Genehmigung des Pflanzenschutzdienstes möglich. Von Bedeutung ist die Freigabe vor allem für pflanzliches Material, das zu Sortenauslese- bzw. Züchtungszwecken in Quarantäneeinrichtungen gehalten wurde. Es müssen die Voraussetzungen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2148 erfüllt werden, um zu gewährleisten, dass keine geregelten Schädlinge freigesetzt werden.

6.3 Muss die Genehmigung der Freigabe von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen beantragt werden?

Um die Freigabe von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen aus einer Quarantäneeinrichtung vom Pflanzenschutzdienst genehmigen zu lassen, ist ein formloser Antrag beim zuständigen Pflanzenschutzdienst zu stellen.